

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachfolgend rot gedruckten Bedingungen sind Sonderbedingungen für Nichtkaufleute i. S. von § 24 des AGB-Gesetzes. Die schwarz gedruckten Bedingungen gelten sowohl für Kaufleute als auch Nichtkaufleute i.S. dieser Bestimmung.

I. Angebot und Vertragsabschluss

- Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend.
Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
- Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.
- Erfolg der Verkauf an nicht unter § 24 Ziff. 1 u. 2 AGB Gesetz fallende Personen, sind die in unserem Auftrag gemachten Preise Festpreise, wenn Lieferung innerhalb 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll; bei vereinbarter späterer Lieferung gilt der zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung gültige Listenpreis. Mangels Listenpreis erfolgt die Bestimmung des Preises nach unserem billigen Ermessen.**

II. Umfang der Lieferungspflicht

- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
- Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

III. Preis und Zahlung

- Die Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei Rückgabe in wiederverwendungsfähigem Zustand innerhalb vier Wochen nach Lieferung mit dem halben Preis des berechneten Wertes vergütet.
- Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug in bar oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto zu erfolgen.
Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit entgegengenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zur Verfügung steht. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, sofort in bar fällig.
- Verzugszinsen stehen dem Auftragnehmer ab dem auf der Rechnung angegebenen Datum der Fälligkeit derselben zu. Ist ein Fälligkeitsdatum nicht angegeben, stehen uns die gesetzlichen Zinsen ab Fälligkeit der Rechnung zu, wenn die gekaufte Sache bereits an den Käufer übergeben worden ist. Verzugszinsen werden mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet, mindestens jedoch mit 8 %.
- Bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die nach Vertragsabschluss dem Auftragnehmer bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindern, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit der entgegengenommenen Wechsel sofort fällig. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, oder nach Ablauf einer angemessenen Nachricht vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer bestritten werden, ist ausgeschlossen.

IV. Lieferzeit

- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
- Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflüßbereichs des Auftragnehmers liegen, oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
- Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Auftragnehmer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Rücktritt vom Vertrag, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen, eine Entschädigung zu beanspruchen. Diese Entschädigung beanspruchen. Diese Entschädigung beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung 1/2 v. H. im ganzen aber höchstens 5 v. H. des Teil- bzw. des Gesamtauftrags, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Schadenersatz kann der Auftraggeber nicht verlangen, **es sei denn, daß die Verzögerung der Lieferung bei dem Auftragnehmer auf grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.**
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm 14 Tage, vom Tage der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern beim Auftragnehmer 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages je Monat berechnet.
Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes durch den Auftragnehmer bleibt unberührt.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

- Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Auftragnehmers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Ladung durch den Auftragnehmer gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII in Empfang zu nehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.
Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 25 % des Vorbehaltsgutes, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines Gläubigers des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmung oder sonstiger Verfügung durch Dritte, hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer nur in der Weise, daß er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 6 Monaten - längstens jedoch bis 1000 Betriebsstunden - seit dem Liefertag (Gefahrenübergang) infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart, Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Mängel später offensichtlich werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftraggebers.
Die Bestimmung der §§ 377 ff HGB über die Rügepflicht der Kaufleute bleibt unberührt. Lediglich bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Auftraggeber ein Recht auf Minderung und Wandlung gem. der nachfolgenden Ziff. VIII zu.
- Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- Das Recht des Auftraggebers, Mängelansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen längstens 6 Monate nach Übergabe bzw. nach 1000 Betriebsstunden, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Soweit der Auftraggeber zur früheren Anzeige von offenkundigen Mängeln verpflichtet ist, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach Ablauf der in Ziff. 1 genannten Frist von 10 Tagen ausgeschlossen.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen und der durchzuführenden Inspektionen
 - Bei übermäßiger Beanspruchung und
 - Bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.
- Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- Bei Ausbesserungen bzw. Ersatzteillieferungen trägt der Auftragnehmer die Kosten des Ersatzstückes, dessen Einbaus, des Ausbaus des defekten Teiles, sowie die Transport- und Wegekosten.**
Bei Kaufleuten trägt der Auftragnehmer lediglich die Kosten des Ersatzstückes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.
- Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird nur in der Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter, ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Weitere Ansprüche des Auftraggebers außer dem in der nachfolgenden Ziff. VIII geregelten Rücktritt- und Minderungsrecht, namentlich Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht **soweit nicht grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.**
Dieser Haftungsausschluß erstreckt sich auf alle dem Auftraggeber evtl. zustehende Anspruchsgrundlagen, wie z.B. Delikt, positive Vertragsverletzungen oder Verschulden bei Vertragsabschluss.

VIII. Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt

- Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
- Liegt Leistungsverzug im Sinn des Abschnitts IV der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen vor und gewährt der Auftraggeber dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt.
- Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch bei Unmöglichkeit und Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Auftragnehmer.
Die Rechte des Auftraggebers auf Minderung bleiben in diesem Falle unberührt.
- Weitergehende Rechte stehen dem Auftraggeber nicht zu.

IX. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte VII. u. VIII entsprechend.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Beruht der Rücktritt des Auftragnehmers auf einem der vorbezeichneten Gründe, hat er eine Lieferungsverzögerung oder ein Unvermögen der Lieferung nicht zu vertreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Auftragnehmer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XI. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß - ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder - nach seiner Wahl - der Sitz einer seiner Zweigniederlassungen.